

■ VERBAND

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

V.O.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 Wien I

TEL. 0 22 2/533 61 78-0*

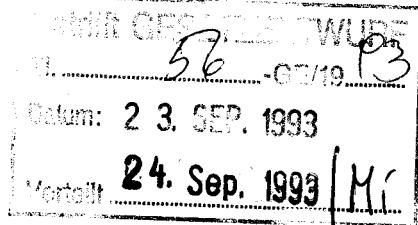
FAX 533 61 78-22

TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien



Wien, 22. September 1993
 Schlu/div:nr-22-9

Dr. Börner

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß überreiche ich Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf und ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

W. A. O. Ludwig

Dr. Walter Schaffelhofer
 (Generalsekretär)

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER**

V.O.Z., SCHREVOGELGASSE 3, 1010 Wien I · TEL. 0 22 2/533 61 78-0 · FAX 533 61 78-22 · TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An
Bundesministerium für Justiz

Museumsstr. 7
1010 Wien

Wien, 22. September 1993
Sch/lu/div:bmj

**Betrifft: Entwurf der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994
(GZ 8.113/27-I 4/93)**

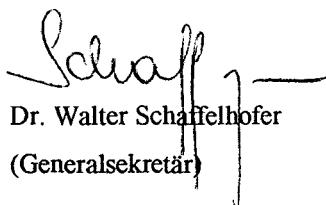
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger erlaubt sich, zur Frage der Neuregelung der Reprographie im Rahmen der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Nach § 42 Abs. 4 neu soll "die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften", soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, von der freien Werknutzung ausgenommen sein. Diese Formulierung scheint zu weitgehend. Es könnte § 42 Abs. 4 Z. 1 nämlich dahin verstanden werden, daß es auf Grund der Novelle auch erlaubt wäre, den Großteil eines Buches/Zeitschrift bzw. die wesentlichen Teile frei zu kopieren, sofern nur einige unwesentliche Teile (Inhaltsverzeichnis, Stichworte, Anhang) weggelassen werden, es sich eben nicht um das "ganze" Buch/Zeitschrift handelt. Damit könnte aber das Vervielfältigungsrecht des Urhebers bzw. der Rechteinhaber weitgehend untergraben werden. Es wäre daher zu fordern, daß die Formulierung des § 42 Abs. 4 Z. 1 restriktiver gefaßt wird, etwa dahin, daß die Vervielfältigung eines Werks in seinen wesentlichen Teilen weiterhin dem Verbotsrecht des Urhebers/Rechteinhabers unterliegt.
2. Problematisch ist die Formulierung des § 42 Abs. 4 Z 1 auch insoweit, als nur auf "Bücher und Zeitschriften" verwiesen wird. Zwar dürfte der Begriff "Zeitschriften" in diesem Zusammenhang wohl auch Tages- und Wochenzeitungen umfassen, doch sollte dies klargestellt werden, entweder, indem der Begriff "Zeitungen" ausdrücklich in § 42 Abs. 4 Ziff. 1 aufgenommen wird, oder indem schlechthin in der Ziff. 1 auf "Druckwerke" abgestellt wird.

3. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß auch die systematische Stellung des § 42 Abs. 4 zu Zweifeln Anlaß geben kann. Aus dem Zusammenhang mit Abs. 2 und 3 des § 42, wo der Schulgebrauch und der Sammlungsgebrauch behandelt wird, könnte abgeleitet werden, daß sich die im Abs. 4 normierte Einschränkung der freien Werknutzung nur auf die Abs. 2 und 3 bezieht und nicht auch auf die im § 42 a geregelte allgemeine freie Werknutzung. Daraus könnte u.U. abgeleitet werden, daß eben nach § 42 a auch einzelne ganze Bücher oder Zeitungen/Zeitschriften zum eigenen Gebrauch kopiert werden dürften. Es wird deshalb die Einfügung eines entsprechenden Hinweises auf § 42 Abs. 4 in den § 42 a, etwa "vorbehaltlich der Bestimmung des § 42 Abs.4", vorgeschlagen.
4. Bezuglich der Reprographievergütung wäre weiters eine Klarstellung wünschenswert, daß nicht nur die Autoren, sondern auch die Verleger einen Anspruch auf Anteil an dieser Vergütung haben, auch wenn sich dies aus der Systematik des Gesetzes im Prinzip ergibt (mit dem Begriff "Urheber" werden in der Terminologie des UrhG üblicherweise auch abgeleitete Rechteinhaber erfaßt). Vor allem wird nun im neuen § 38 Abs. 1 explizit zwischen Filmhersteller (Rechteinhaber) und Urheber unterschieden, was auf eine begriffliche Einschränkung des Urhebers hinausläuft. Gerade durch das Kopieren sind aber nicht nur die Interessen der Autoren, sondern in noch viel größerem Ausmaß die wirtschaftlichen Interessen der Verleger betroffen. Wenn der Gesetzgeber anerkennt, daß die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen des Urhebers durch das massenhafte Kopieren betroffen sind, so gilt dies umso mehr für die Verleger, durch deren Kapitaleinsatz und wirtschaftlich-organisatorische sowie herausgeberische Leistung die Verwertung der Werke der Urheber erst ermöglicht wird. Diesem Umstand sollte durch eine entsprechende Klarstellung im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen (Ausschußbericht) Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)